

Vereinsatzung

connect.IT Heilbronn-Franken e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen connect.IT Heilbronn-Franken. Er ist in Stuttgart in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

1. connect.IT Heilbronn-Franken e.V. ist eine Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Schülern, Auszubildenden, Studierenden, Hochschulabsolventen, Fachkräften und Unternehmern aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), aber auch der interessierten Öffentlichkeit. Weiterer Vereinszweck ist die Stärkung des IT-Standortes Heilbronn-Franken, insbesondere durch die Bündelung und Vernetzung der vorhandenen Kompetenzen in der Region.
2. Im Rahmen der Zweckbestimmung nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wissens- und Informationstransfer, sowie Vernetzung der Akteure in der Region Heilbronn-Franken zwischen Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft durch die Konzeption und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - b) Förderung des IT-Nachwuchses, sowie die Unterstützung von Existenzgründungen im Bereich IKT.
 - c) Förderung des Innovations- und Wissenstransfers zwischen Hochschulen bzw. Institutionen und Unternehmen durch Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch.
 - d) Austausch und Intensivierung von lokalen und überregionalen Kooperationen mit anderen Netzwerken und Institutionen.
 - e) Interessenvertretung des Netzwerkes und der Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit in der Region Heilbronn-Franken, sowie auf Landes-, Bundes-, europäischer und internationaler Ebene.

§ 3 – Mitgliedschaft und Beitragszahlung

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und BGB-Gesellschaften werden, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bzw. Tod bei natürlichen Personen,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - d) Ausschluss.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied bei groben Verstößen ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß ist insbesondere, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in schriftlicher oder elektronischer Form, die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.
6. Mitgliedsbeiträge werden am Anfang des Jahres für das ganze Jahr in der Regel durch Banklastschrift erhoben.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, alle Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen (ab dem Tag der Absendung) ein. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
3. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese sind jeweils für 2 Jahre im Amt, sind im Übrigen aber nicht Mitglieder des Vorstandes.

4. Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
- a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Wahl des Vorstandes gemäß §6,
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts, sowie der Berichte des Kassenprüfers.
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch eine schriftliche Vollmacht ist eine Stimmübertragung bei Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder zulässig. Ein Mitglied kann maximal ein Mitglied vertreten.
6. Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung in elektronischer Form gefasst werden. Die Ladungsfristen nach §5(1) finden Anwendung. Eine Vertretung in dieser Abstimmungsform ist nicht möglich.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Personen, die Mitglieder des Vereins und volljährig sein müssen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
3. Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) Der / die Vorsitzende,
 - b) Der / die Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden,
 - c) Der / die Schatzmeister/in,
 - d) Der / die Schriftführer /in,
 - e) Bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder, denen kein gesonderter Geschäftsbereich zugeordnet ist.
4. Der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/in und der / die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist.
5. Der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/in, der / die Schatzmeister/in sind jeweils allein

vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - b. Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins,
 - c. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - d. Gründung und Auflösung von Foren, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen,
 - e. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich, sie führen ihr Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden. Aufwandsentschädigungsregelungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 – Geschäftsführer

1. Der / die hauptamtliche Geschäftsführer/in werden vom geschäftsführenden Vorstand als besondere Vertreter/in des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Über die Berufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung des Dienstvertrags mit der / dem Geschäftsführer/in liegt beim ersten Vorsitzenden.
2. Die Bestellung des / der Geschäftsführers/in erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er / sie kann jederzeit abberufen werden. Über die Berufung und Abberufung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand gem. §6 (5).
3. Der / die Geschäftsführer/in führt das Tagesgeschäft des Vereins und berichten an den ersten Vorsitzenden. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des / der hauptamtlichen Geschäftsführers/in aus dem Gesetz, den durch geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 1 (2) dieser Satzung gegebenen Anweisungen und einer etwaig durch den geschäftsführenden Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann den / die Geschäftsführer/in zur Einzelvertretung berechtigen. Ihnen kann durch besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7 – Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstands und Förderung des Vereinszwecks besteht. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Personen und tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
2. Die Amtszeit eines Kuratoriums-Mitglieds beträgt 2 Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 – Verschwiegenheitsverpflichtung

Alle Vereinsmitglieder einschließlich deren Vertreter, die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführer, einschließlich dessen Stellvertreter haben über die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren. Das Mitglied hat die Vertraulichkeit anzuzeigen.

§ 9 – Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern des Vereins in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird, bekannt zu machen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt bei Auflösung des Vereins das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volks- und Berufsbildung im Sinne der IT-Förderung in der Region Heilbronn-Franken einzusetzen hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Korrekturen, die nicht den Sinn verändern, sowie etwaige formale Änderungen dieser Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründung in Kraft.

Heilbronn, 15. Juli 2014